

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 11. April 2021 – VI 211-1 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V S. 843), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „1. Oktober 2020 bis einschließlich 31. Januar 2021“ durch die Wörter „1. Oktober 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022“ ersetzt.

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) der Hundeführer Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist.“

3. Nummer 6.1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Buchstaben a werden die Wörter „mit sich darauf befindlichem Nachweis über die erfolgte amtliche Untersuchung auf Trichinen (gemäß Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 [BGBl. I S. 1358], die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 [BGBl. I S. 1480] geändert worden ist, in Verbindung mit Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 [BGBl. I S. 480, 619, 1844], die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 [BGBl. I S. 47] geändert worden ist) oder Adresse sowie der Unterschrift des Abnehmers oder anderweitiger Nachweis über den Verbleib des Tierkörpers,“ angefügt.
- b) In Buchstabe b werden die Wörter „der Pürzel“ durch die Wörter „der gefrorene oder gekühlte Pürzel“ ersetzt.

4. In Nummer 6.1.3 Satz 2 werden nach dem Wort „Jagdhunde-brauchbarkeitsverordnung“ die Wörter „sowie der gültige Jagdschein“ eingefügt.

5. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8 Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Vorschrift.“

6. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Angabe „30. April 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.

7. In Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu den Nummern 6.1.1 Satz 2, 6.1.2 Satz 1 und
Nummer 8)

**Antrag auf Gewährung einer Aufwands-
entschädigung für die Erlegung von Schwarzwild
im Rahmen der ASP-Vorbeugung“**

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu den Nummern 6.1.1 Satz 2, 6.1.3 Satz 1 und
Nummer 8)

**Antrag auf Gewährung einer Aufwands-
entschädigung für den Einsatz von
brauchbaren Jagdhunden auf
revierübergreifenden Ansitzdrückjagden
im Rahmen der ASP-Vorbeugung“**

b) Der Text über der Unterschriftsleiste wird wie folgt gefasst:

„Mit der Abgabe des Antrages sind eine Kopie der Brauchbarkeitsbestätigung gemäß § 1 Absatz 2 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung des Hundes/der Hündin sowie eine Kopie des gültigen Jagdscheins dem Forstamt/Nationalparkamt zu übergeben.“

Mit meiner Unterschrift habe ich zur Kenntnis genommen, dass ab einem Entschädigungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro/Person/Jahr eine Mitteilungspflicht an das Finanzamt besteht.“

* Ändert VV vom 1. Dezember 2017; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 15